



Geschäftsordnung des Schützenverein Neuffen e.V.

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Vereinsorgane	2
2.1	Vorstände.....	2
2.2	Gesamtvorstand	2
2.3	Beisitzer	2
2.4	Vertreter	2
3	Mitgliedschaft	2
3.1	Aufnahmeverfahren	2
3.2	Arten der Mitgliedschaft	2
3.3	Aufsichtsdienst	3
3.3.1	Erlangen der Befähigung zum Aufsichtsdienst.....	3
3.4	Vollmitgliedschaft.....	3
3.4.1	Mitgliedsbeitrag	3
3.4.2	Arbeitsdienst.....	3
3.4.3	Rechte eines Vollmitgliedes	5
3.4.4	Wechsel in die Fördermitgliedschaft.....	5
3.5	Jugendmitgliedschaft.....	5
3.5.1	Befreiung vom Jahresbeitrag	5
3.5.2	Halbierung des Jahresbeitrags	5
3.5.3	Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende.....	5
3.5.4	Arbeitsdienst.....	5
3.6	Fördermitgliedschaft	5
3.6.1	Mitgliedsbeitrag	5
3.6.2	Befreiung vom Arbeitsdienst.....	5
3.6.3	Rechte eines Fördermitglieds.....	5
3.6.4	Wechsel in die Vollmitgliedschaft	6
3.7	Bogenmitgliedschaft.....	6
3.7.1	Mitgliedsbeitrag	6
3.7.2	Arbeitsdienst.....	6
3.7.3	Regelung zum Jahresstandgeld für Bogenmitglieder	6
3.8	Ehrenmitgliedschaft.....	6
3.9	Aufnahmeantrag.....	6
4	Kündigung der Mitgliedschaft.....	6
4.1	Kündigungsfrist.....	6
4.2	Mitteilung an Verbände und Behörden	7
4.3	Rückerstattung von Beiträgen	7
5	Beitrags- und Gebührenordnung	7
6	Legende.....	7



Schützenverein Neuffen e.V.



1 Einleitung

Der Schützenverein Neuffen gibt sich gemäß §7 Abs. 6 der beim Amtsgericht Stuttgart Registergericht unter VR 2020121 eingetragenen Satzung, folgende Geschäftsordnung, in der alle Fragen betreffs des Vereinslebens geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind. Mit in Krafttreten dieser Geschäftsordnung verlieren alle bisherigen Abmachungen ihre Gültigkeit.

2 Vereinsorgane

2.1 Vorstände

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 4 Vorstandsmitgliedern.

2.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des SV-Neuffen besteht aus:

- Dem Vorstand (1)
- Dem Schatzmeister (2)
- Dem Schießleiter (3)
- Dem Schriftführer (4)
- Dem Liegenschaftsverwalter (5)
- Dem Jugendleiter (6)

2.3 Beisitzer

Zusätzlich gibt es bis zu 3 Beisitzer, die den Vorstand im Bedarfsfall beraten und unterstützen.

2.4 Vertreter

Für die Gesamtvorstand-Mitglieder von (2) bis (6), benannt unter Punkt (2.2), können vom Vorstand Vertreter bestimmt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahmeverfahren

Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand einreichen. Der Gesamtvorstand entscheidet, mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

3.2 Arten der Mitgliedschaft

Wir haben folgende Mitgliedsformen:

- a. Vollmitglieder
- b. Jugendmitglieder
- c. Fördermitglieder
- d. Bogenmitglieder
- e. Ehrenmitglieder



3.3 Aufsichtsdienst

Grundsätzlich sind alle Mitglieder ab 18 Jahren zum Aufsichtsdienst verpflichtet.

Hierbei gelten folgende Ausnahmen:

- a. Bogenmitglieder sind vom Aufsichtsdienst der Kugelstände befreit.
- b. Mitglieder, welche das 67. Lebensjahr vollendet haben, können sich auf Wunsch vom Aufsichtsdienst befreien lassen. Der aktuelle Aufsichtsplan ist nach dem 67. Geburtstag noch zu erfüllen.
- c. Mitglieder, die mehr als 30 km vom Schützenhaus entfernt wohnen, können sich auf Wunsch vom Aufsichtsdienst befreien lassen.
- d. Mitglieder, welche außer der Teilnahme am Königsschießen nicht am Schießbetrieb teilnehmen, können sich auf Wunsch vom Aufsichtsdienst befreien lassen.
- e. Mitglieder, welche sich aufgrund eines oder mehrerer der oben genannten Punkte a. bis c. vom Aufsichtsdienst befreien lassen möchten, müssen dies der Vereinsleitung bis zum 30.11. des aktuellen Jahres mitteilen, damit dies für den Aufsichtsplan des Folgejahres berücksichtigt werden kann.
- f. Mitglieder, die keinen Aufsichtsdienst leisten können oder wollen, obwohl keiner der Punkte a. bis c. auf sie zutrifft, können sich durch Zahlung von € 230,- pro Jahr vom Aufsichtsdienst befreien lassen. Dies ist der Vereinsleitung bis zum 30.11. des aktuellen Jahres mitzuteilen, damit dies für den Aufsichtsplan des Folgejahres berücksichtigt werden kann.

3.3.1 *Erlangen der Befähigung-zum Aufsichtsdienst*

Mitglieder, welche neu unter die Aufsichtspflicht fallen (z.B. bei Neueintritt oder Vollendung des 18. Lebensjahres) und noch keine Bescheinigung der Waffensachkunde nach §7 WaffG, sowie Schießstandaufsicht nach §27 WaffG. haben, sind verpflichtet, selbstständig innerhalb von 12 Monaten an einem geeigneten Lehrgang teilzunehmen. Der Schießleiter oder die Vorstände sind auf Wunsch bei der Suche nach einem Lehrgang behilflich. Die Vereinsleitung kann betroffene Mitglieder auch vor Erlangen der o.g. Bescheinigungen zum Zweck des Einlernens in den Aufsichtsplan einteilen (für Aufgaben ohne waffenrechtliche Relevanz).

3.4 Vollmitgliedschaft

3.4.1 *Mitgliedsbeitrag*

Ein Vollmitglied hat einen jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag von 100,- € und eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- € zu entrichten. Bei Vereinseintritt ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandant (Einzugsermächtigung) an den Schatzmeister abzugeben.

3.4.2 *Arbeitsdienst*

Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, 15 Arbeitsstunden pro Jahr, bis zu seinem 67. Lebensjahr, zu leisten (1,25 Arbeitsstunden pro Monat). Im Jahr der Vollendung des 67. Lebensjahres wird die Anzahl der Arbeitsstunden anteilig anhand des Geburtsmonates berechnet.

Um eine gleichmäßigere Verteilung der Pflichtarbeitsstunden über das Jahr hinweg sicherzustellen, sollen im ersten Halbjahr bereits 50 % der vorgesehenen Stunden erbracht werden.

Zur besseren Planung und Steuerung wird ein halbjährliches Monitoring eingeführt. Dieses dient der Überprüfung der bisher geleisteten Stunden, um mögliche Engpässe zum Jahresende frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.



Regelung zur anteiligen Berechnung der Pflichtarbeitsstunden

Die jährliche Pflichtarbeitszeit beträgt 15 Stunden. Im Falle eines unterjährigen Eintritts in den Verein oder bei Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt eine anteilige Berechnung der zu leistenden Arbeitsstunden. Die Berechnung erfolgt monatsgenau auf Basis von 1,25 Stunden pro Monat (15 Stunden / 12 Monate).

Beispiele zur Veranschaulichung:

Erreichen der Altersgrenze im laufenden Jahr:

Erreicht ein Mitglied im August das 67. Lebensjahr, so ist dieses bis einschließlich Juli zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die zu leistende Arbeitszeit beträgt:

7 Monate \times 1,25 Stunden = 8,75 Stunden

Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres:

Bei einem Vereinseintritt im April ergibt sich eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung für neun Monate (April bis Dezember):

9 Monate \times 1,25 Stunden = 11,25 Stunden

Eintritt und Erreichen der Altersgrenze im selben Kalenderjahr:

Erfolgt der Eintritt in den Verein im April und erreicht das Mitglied im September desselben Jahres das 67. Lebensjahr, so besteht die Arbeitsdienstpflicht für den Zeitraum April bis einschließlich August:

5 Monate \times 1,25 Stunden = 6,25 Stunden.

Aufgrund des mit dem Vorstandsamt verbundenen zeitlichen Aufwands ist der Gesamtvorstand von den regulären Pflichtarbeitsstunden befreit.

Für im jeweiligen Kalenderjahr nicht geleistete Arbeitsstunden wird dem Vollmitglied im Folgejahr ein Betrag in Höhe von 20,00 € pro Fehlstunde in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist vollständig zu leisten.

Bei Zahlungsverzug erfolgt zunächst eine erste Mahnung mit einem verbindlichen Zahlungsziel von vier Wochen. Bleibt auch diese unberücksichtigt, wird eine zweite Mahnung in Schriftform unter Erhebung einer zusätzlichen Mahngebühr in Höhe von 10,00 € versendet. Auch hier gilt ein verbindliches Zahlungsziel von vier Wochen.

Wird die Forderung trotz beider Mahnungen nicht beglichen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein gemäß Satzung. Ein weiterer Verbleib im Verein ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Geleistete Arbeitsstunden sind bis spätestens 14 Tage nach deren Erbringung an die Vereinsleitung zu melden, andernfalls können diese nicht anerkannt werden.

Arbeitsstunden können auch von 2. oder 3. Personen zugunsten eines Mitgliedes geleistet werden, auch hier gilt die 14-tägige Meldefrist. Eine nachträgliche Umverteilung ist nicht möglich.

Bei längerer, gesundheitlich bedingter Arbeitsunfähigkeit reduziert sich die Anzahl der Pflichtstunden entsprechend.

Damit dies berücksichtigt werden kann, ist eine Mitteilung an die Vereinsleitung im betreffenden Quartal erforderlich.



Schützenverein Neuffen e.V.



3.4.3 Rechte eines Vollmitgliedes

Vollmitglieder haben Anspruch auf die Ausstellung von Bescheinigungen für waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Angelegenheiten durch die Vereinsleitung. Sie sind berechtigt, Jahresstandgeld für die Nutzung der gesamten Anlage zu entrichten.

3.4.4 Wechsel in die Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel in den Status Fördermitgliedschaft ist erst nach mindestens 36 Monaten möglich. Der Wechsel ist jeweils zum Jahresende möglich und bis 30.11. des aktuellen Jahres beim Vorstand anzumelden. Ändert ein Vollmitglied seinen Status, ist der Vorstand gehalten, entsprechende Meldungen an Verbände und Ämter weiterzuleiten.

3.5 Jugendmitgliedschaft

3.5.1 Befreiung vom Jahresbeitrag

Jugendliche Mitglieder sind bis zu ihrem 16. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3.5.2 Halbierung des Jahresbeitrags

Jugendliche Mitglieder zahlen zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr den halben Mitgliedsbeitrag, jedoch keine Aufnahmegebühr und kein Standgeld.

3.5.3 Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende

Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende und Personen, welche den freiwilligen Wehrdienst bzw. den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, zahlen bis zum Alter von 27 Jahren den halben Mitgliedsbeitrag und das halbe Jahresstandgeld.

3.5.4 Arbeitsdienst

Jugendliche Mitglieder zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr sind verpflichtet 8 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Für Jugendmitglieder gelten ebenfalls die in Punkt 3.4.2 aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Arbeitsstunden.

3.6 Fördermitgliedschaft

3.6.1 Mitgliedsbeitrag

Ein Fördermitglied hat einen Mitgliedsbeitrag von 100,- € pro Jahr zu entrichten.

3.6.2 Befreiung vom Arbeitsdienst

Fördermitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit, können jedoch jederzeit und gerne innerhalb ihrer fördernden Mitgliedschaft an solchen und anderen Tätigkeiten teilnehmen.

3.6.3 Rechte eines Fördermitglieds

Fördermitglieder sind nicht berechtigt, Jahresstandgeld für die Nutzung der Anlage zu entrichten. Für die Nutzung der Anlage muss Mitglieder-Tagesstandgeld bezahlt werden. Fördermitglieder sind von der Teilnahme an Wettkämpfen jeglicher Art ausgenommen, mit Ausnahme des Königsschießens. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Ausstellung von Bescheinigungen für waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Angelegenheiten durch die Vereinsleitung.



Schützenverein Neuffen e.V.



3.6.4 Wechsel in die Vollmitgliedschaft

Ein Fördermitglied hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch aus dem Status des Fördermitgliedes zum Vollmitglied zu wechseln. Dies ist jeweils zum Jahresende möglich und muss bis zum 30.11. des aktuellen Jahres beim Vorstand angemeldet werden.

3.7 Bogenmitgliedschaft

3.7.1 Mitgliedsbeitrag

Ein Bogenmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag von 50,- € im Jahr und eine einmalige Aufnahmegebühr von 60,- € zu entrichten. Bei Vereinseintritt ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) an den Schatzmeister abzugeben.

3.7.2 Arbeitsdienst

Jedes Bogenmitglied ist verpflichtet, 15 Arbeitsstunden pro Jahr, bis zu seinem 67. Lebensjahr, zu leisten (1,25 Arbeitsstunden pro Monat).

Für Bogenmitglieder gelten ebenfalls die in Punkt 3.4.2 aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Arbeitsstunden.

3.7.3 Regelung zum Jahresstandgeld für Bogenmitglieder

Bogenmitglieder sind nicht berechtigt, ein Jahresstandgeld für die Nutzung der Kugelstände zu entrichten. Sie können ausschließlich das Jahresstandgeld für die Nutzung der Bogenanlage entrichten.

Die Anmeldung zur Entrichtung des Jahresstandgeldes für die Bogenanlage muss einmalig bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres beim Schatzmeister oder Schießleiter erfolgen, damit die Berücksichtigung für das Folgejahr gewährleistet ist.

Das Jahresstandgeld wird jährlich fällig und gilt bis auf ausdrücklichen Widerruf. Ein Widerruf ist ebenfalls bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres in schriftlicher Form an den Schatzmeister oder Schießleiter zu richten.

Eine Rückerstattung des Jahresstandgeldes für das laufende Jahr ist ausgeschlossen. Das Jahresstandgeld berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung der gesamten Bogenanlage.

3.8 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann ein Mitglied, aufgrund seiner besonderen Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag, Arbeitsdiensten und Aufsichtsdiensten befreit.

3.9 Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag beinhaltet alle relevanten persönlichen Daten des Antragstellers. Der Vorstand gewährleistet einen vertraulichen Umgang dieser Daten gemäß DS-GVO. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke und Meldungen an die Verbände verwendet. Nur die Vorstände haben darauf Zugriff.

4 Kündigung der Mitgliedschaft

4.1 Kündigungsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.



Schützenverein Neuffen e.V.



4.2 Mitteilung an Verbände und Behörden

Der Austritt eines Mitgliedes wird den zuständigen Verbänden und Ämtern mitgeteilt.

4.3 Rückerstattung von Beiträgen

Bei Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss während des Geschäftsjahres werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

5 Beitrags- und Gebührenordnung

Aufnahmegebühr	100 €
Aufnahmegebühr Bogen	60 €
Jahresbeitrag Voll- und Fördermitgliedschaft	100 €
Jahresbeitrag Bogenmitgliedschaft	50 €
Jahresstandgeld Vollmitglied	80 €
Jahresstandgeld Bogen	40 €
Tagesstandgeld für Mitglieder	8 €
Tagesstandgeld für Gäste	10 €
Bogen-Standgeld für Gäste ab 16 Jahre	8 €
Bogen-Standgeld für Gäste bis 16 Jahre	5 €
Bogen-Standgeld für Mitglieder ohne Jahresstandgeld	5 €
Seilschuss	400 €
Sonstige Beschädigungen, je nach Schadenshöhe	

6 Legende

Fassung vom 31.03.2025 tritt am 01.04.2025 in Kraft